

Zahnersatz-Tarif ZES 35 für nach dem 31.12.1978 geborene Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

(Stand: 01.05.2021)

Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

(gilt nur in Verbindung mit Teil I MB/KK 2009 und Teil II Tarifbedingungen)

A. Tarifleistungen

Leistungen des Versicherers

Erstattungsfähige Aufwendungen

- Erstattungsfähig sind Aufwendungen für:
 - Zahnersatz (Zahnkronen, Brücken, Prothesen)
 - vorbereitende diagnostische und therapeutische Leistungen, die unmittelbar zur Versorgung mit unter Versicherungsschutz stehendem Zahnersatz erforderlich werden, mit Ausnahme funktionsanalytischer und funktionstherapeutischer Leistungen,
 - Erstellen eines Heil- und Kostenplanes, soweit die Gebühren im Rahmen der zahnärztlichen Regelversorgung nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) abgerechnet werden oder im Rahmen der Regelhöchstsätze¹ der jeweils geltenden amtlichen deutschen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. Ärzte (GOÄ) liegen und deren Bemessungsgrundsätzen entsprechen,
 - Zahntechnische Laborarbeiten und Materialien, soweit sie im Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen des Tarifs ZES 35 aufgeführt und im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge berechnet sind.

Bei Zahnkronen und Brücken ist der Versicherungsschutz auf eine metallische Ausführung mit Verblendung bis jeweils zum Zahn 6 begrenzt, ab Zahn 7 auf eine metallische Ausführung ohne Verblendung.

Bei den in Nr. 1 genannten Leistungen für Zahnersatz ist vor der eigentlichen Behandlung ein Heil- und Kostenplan des Zahnarztes vorzulegen. Nach Prüfung des Heil- und Kostenplans durch den Versicherer erfolgt dann eine Mitteilung über die Versicherungsleistung.

Die Aufwendungen für die in Nr. 1 genannten Leistungen werden nicht erstattet, wenn diese im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthalts erbracht werden.

Höhe der Erstattung

- Die erstattungsfähigen Aufwendungen, deren Art und Umfang sich im Einzelnen aus Nr. 1 ergibt, werden zu 35 % ersetzt. Wird anstelle des Zahnersatzes (Zahnkronen, Brücken, Prothesen) eine implantologische Leistung und implantatgetragener Zahnersatz gewählt, werden 35 % der von der GKV festzusetzenden Beträge für die Regelversorgung ersetzt (siehe Abschnitt B.).

B. Begriffsbestimmung/Umfang der Leistungspflicht

Erläuterung

Die festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung (Durchschnittskosten einer Regelversorgung) entsprechen zu 60 % der als Vorleistung der GKV nachgewiesenen befundbezogenen Festzuschüsse ohne Bonus.

C. Versicherungsfähigkeit

Erläuterungen

Personenkreis

- Nach Tarif ZES 35 sind Personen versicherungsfähig, die nach dem 31.12.1978 geboren und in der deutschen GKV versichert sind.

Garantierte Aufnahme

- Der Versicherer verpflichtet sich, versicherungsfähige Personen nach Tarif ZES 35 ohne Wartezeiten zu versichern, wenn dies innerhalb von zwölf Monaten, nachdem die zu versichernde Person erstmals Mitglied der deutschen GKV geworden ist, auf einem dafür vorgesehenen Vordruck des Versicherers beantragt worden ist. Der Mitgliedschaft in der deutschen GKV steht gleich der gesetzliche Anspruch auf Familienversicherung. Wird der Antrag zur Versicherung nach Tarif ZES 35 nicht fristgerecht gestellt, kann der Versicherer die Annahme des Antrages von der Zahlung eines angemessenen Beitragszuschlages ab-

hängig machen, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt, oder ablehnen.

D. Anpassung des Versicherungsschutzes

Leistungsanpassung

Der Versicherer ist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 AVB berechtigt, auch tariflich vorgesehene Höchstbeträge mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres, den veränderten Verhältnissen anzupassen. Änderungen nach Satz 1 werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt, sofern nicht mit Zustimmung des Treuhänders ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

¹ Regelhöchstsätze sind der 2,3-fache Satz der GOZ bzw. GOÄ, bei Leistungen nach den Abschnitten A, E oder O der GOÄ der 1,8-fache Satz, bei Leistungen nach Abschnitt M der GOÄ der 1,15-fache Satz.

E. Beiträge

Beitragsberechnung

1. Für die Höhe der Beiträge ist das Geschlecht und das bei Beginn des Versicherungsvertrages erreichte Alter (Anzahl der vollendeten Lebensjahre) des Versicherten maßgebend.
2. Die monatliche Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtragsversicherungsschein.

Preis- und Leistungsverzeichnis

Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen des Spezialtarifs

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro ¹
001 Modell	5,62
002 Doublieren/Platzhalter einfügen/ Verwendung von Kunststoff/Galvanisieren	13,29
005 Stumpfmodell	9,20
007 Zahnkranz sockeln	5,62
011 Modellpaar trimmen/Fixator	8,18
012 Einstellen in Mittelwertartikulator	8,18
020 Basis für Konstruktionsbiss/Basis für Vorbissnahme	9,71
021 Basis für Autopolymerisat	18,92
022 Bisswall	5,62
024 Übertragungskappe	21,99
031 Provisorische Krone oder Brückenglied	28,63
032 Formteil	16,87
101 Vollkrone Metall/Krone für Keramikverblendung/Wurzelstiftkappe	61,87
102 Vollkrone Stufenpräparation/Teilkrone/Krone für Kunststoffverblendung	70,05
103 Vorbereiten Krone/Krone einarbeiten/Stiftaufbau einarbeiten	13,29
104 Modellation gießen	19,94
105 Stiftaufbau	46,02
110 Brückenglied	50,11
111 Mantelkrone Kunststoff	63,91
112 Mantelkrone Keramik	99,19
120 Teleskopierende Krone	204,52
130 Steg	81,81
131 Stegglasche/Stegreiter	45,50
132 Steggeschiebe individuell	97,15
133 Individuelles Geschiebe/Ankerbandklammer/Rillen-Schulter-Geschiebe	176,40
134 Konfektions-Geschiebe/Konfektions-Gelenk/Konfektions-Anker/Konfektions-Riegel	104,30
135 Friktionsstift/Federbolzen/Schraube/Bolzen	41,93
136 Gefräßtes Lager	52,66
137 Schubverteilungsarm	53,69
140 Riegel individuell	159,01
150 Metallverbindung nach Brand	25,05
160 Verblendung Kunststoff	46,02
161 Zahnfleisch aus Kunststoff	13,80
162 Verblendung aus Keramik	76,69
163 Zahnfleisch aus Keramik	30,17
201 Metallbasis	120,15
202 einarmige Klammer/Inlayklammer/fortlaufende Klammer/Bonyhardklammer/ Kralle/Ney-Stiel/Auflage/Umgebungsbügel	11,25
203 zweiarmige Klammer/Approximalklammer/Ringklammer/Rücklaufklammer/ Bonyhardklammer Gegenlager/Doppelbogenklammer	19,94

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro¹
204 zweiarmige Klammer, Auflage/Approximalklammer, Auflage/Ringklammer, Auflage/Rücklaufklammer, Auflage/Bonyhardklammer, Auflage/Überwurfklammer, Auflage	29,65
205 Bonwillklammer	39,88
208 Rückenschutzplatte/Metallzahn/Metallkauffläche	37,32
210 Lösungsknopf für Friktionsprothese	15,34
211 Abschlussrand	17,90
212 Zuschlag einzelne Klammer	18,92
301 Aufstellung Wachsbasis Grundeinheit	28,63
302 Aufstellung auf Wachsbasis, je Zahn	2,05
303 Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn	3,07
341 Übertragung einer Aufstellung auf Metall, je Zahn	2,05
361 Fertigstellung einer Prothese Grundeinheit	45,50
362 Fertigstellung je Zahn	3,58
380 Einarmige Klammer/Inlayklammer/Interdental-Knopfklammer/Approximalklammer/Auflage/Bonyhardklammer	9,71
381 Zweiarmige Klammer, Auflage/Bonyhardklammer, Auflage/Überwurfklammer/Doppelbogenklammer	14,83
382 Weichkunststoff ZE	83,34
383 Herstellung eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff	32,72
801 Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung	17,38
802 Leistungseinheit Sprung/Bruch/Einarbeiten Zahn/Basisteil Kunststoff/Klammer einarbeiten/Rückenschutzplatte/Kunststoffsattel	7,67
803 Retention, gebogen	40,90
804 Retention, gegossen	50,11
806 Gegossenes Basisteil	62,89
807 Metallverbindung	21,47
808 Teilunterfütterung	37,32
809 Vollständige Unterfütterung	51,13
810 Basis erneuern	62,38
813 Auswechseln von Konfektionsteilen	12,78
820 Kronen- oder Brückenreparatur	33,75
933 Versandkosten	3,58
970 Verrechnungseinheit für die Fertigung aus edelmetallfreier Legierung	10,23

¹ Änderungen sind vorbehalten (siehe Abschnitt D. des Tarifs ZES 35)